

Rat der Gemeinde: ständig arbeitendes Organ der —<• *Gemeindevertretung*, das von ihr für die Dauer der Wahlperiode gewählt wird. Die Mitglieder des R. sind in der Regel Abgeordnete. Der R. ist der Gemeindevertretung und dem —► *Rat des Kreises* für seine Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er ist ein kollektiv arbeitendes Organ. Besondere Verantwortung für die Gewährleistung dieser Kollektivität trägt der —<- *Bürgermeister*, der die Arbeit des Rates leitet. Der R. setzt sich aus dem Bürgermeister, einem oder mehreren Stellvertretern, dem Sekretär des R. und weiteren Mitgliedern zusammen. Die Mehrzahl der Mitglieder ist ehrenamtlich tätig. Der R. leitet im Auftrag der Gemeindevertretung den staatlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufbau in der Gemeinde auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der übergeordneten Staatsorgane. Der R. fördert die Instandsetzung, Modernisierung, den Umbau und Ausbau von Wohnungen; er organisiert die Kontrolle über die kontinuierliche und stabile Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern und sichert die Versorgung mit haus- und stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen. Er organisiert und unterstützt die sozialistische Gemeinschaftsarbeit aller Bürger, gesellschaftlichen Organisationen, Betriebe und Einrichtungen zur Lösung der wirtschaftlichen Aufgaben und zur Entwicklung eines vielseitigen geistig-kulturellen Lebens. Besondere Verantwortung trägt der R. für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben der Landwirtschaft. Er unterstützt die LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen unter Ausnutzung der örtlichen Reserven bei der Durchführung ihrer Produktionsaufgaben, bei der sozialistischen Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und beim Über-

gang zur —► *industriemäßigen Produktion in der Landwirtschaft*. Entsprechend seiner gesetzlich festgelegten Verantwortung faßt der R. Beschlüsse, die für die Betriebe und Einrichtungen und die Bürger in der Gemeinde verbindlich sind. —* *örtliche Räte*

Rat der Stadt: ständig arbeitendes Organ der —► *Stadtverordnetenversammlung*, das von ihr für die Dauer der Wahlperiode gewählt wird. (In der Hauptstadt Berlin trägt der R. die Bezeichnung Magistrat.) Die Mitglieder des R. sind in der Regel Abgeordnete. Der R. ist der Stadtverordnetenversammlung und dem übergeordneten Rat (bei kreisangehörigen Städten dem —<■ *Rat des Kreises*, bei Stadtkreisen dem —► *Rat des Bezirkes*) für seine Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der R. ist ein kollektiv arbeitendes Organ. Besondere Verantwortung für die Gewährleistung dieser Kollektivität trägt der —<■ *Bürgermeister* (in kreisangehörigen Städten) bzw. Oberbürgermeister (in Stadtkreisen), der die Arbeit des Rates leitet. Der R. setzt sich in Stadtkreisen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem des Rates, dem Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Sekretär des R. und weiteren Mitgliedern zusammen. Der R. der kreisangehörigen Stadt wird vom Bürgermeister geleitet. Einen Ersten Stellvertreter gibt es nicht. In kleineren Städten ist die Mehrzahl der Mitglieder des R. ehrenamtlich tätig. Der R. leitet im Auftrag der Stadtverordnetenversammlung den staatlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufbau in der Stadt auf der Grundlage der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der übergeordneten Staatsorgane. Ihm sind einige Betriebe und Einrichtungen unterstellt. Der R. bereitet die Tagungen und Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zusam-